

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung Pers/6
Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 11. November 2015

GZ: BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015

Begutachtungsverfahren: Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, als größte Interessensvertretung der Arbeitgeber im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 – GG 2015 und erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zu übermitteln.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH begrüßt die Bemühungen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen zu erhöhen. Die Beseitigung von bürokratischen und abgabenrechtlichen Hemmnissen für die Weiterentwicklung des zivilgesellschaftlichen Engagements ist auch für die Sozialwirtschaft von größter Bedeutung. Gerade aufgrund von immer höheren Einsparungen der öffentlichen Hand im stetig wachsenden Sozialbereich ist es von größter Wichtigkeit, das Potential privater Finanzierungsbeteiligungen bei gemeinnützigen innovativen Projekten zu erhöhen.

Die österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen erbringen bundesweit hochqualitative und bedürfnisorientierte soziale Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen weisen besondere Merkmale auf, wie etwa den Grundsatz der Solidarität, Freiwilligenarbeit oder auch überwiegend keinen Erwerbszweck. Aufgrund dieser besonderen Charakteristika unterliegen Soziale Dienstleistungen nur beschränkt dem Wettbewerb und erfordern eigenständige Regelungen. Im Vergaberecht hat diese Besonderheit durch ein eigenes Regime für die Vergabe Sozialer Dienstleistungen Eingang gefunden. Auch die finanzielle Situation sowie die Mitelaufbringung werden für Soziale Dienstleistungsorganisationen immer herausfordernder. Die Verschuldung der öffentlichen Haushalte führt zu Einsparungen und bedingt damit eine nicht ausreichende Dotierung des stetig wachsenden Sozialbereiches. Aus diesem Grund

Sozialwirtschaft Österreich

Verband der österreichischen
Sozial- und Gesundheitsunternehmen

erachtet die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH Normen zur Erweiterung und Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Tätigkeiten als äußerst sinnvoll und notwendig.

Gerade für den privaten Sozial- und Gesundheitsbereich braucht es aber noch weitergehende Sonderregelungen um auch in Zukunft eine moderne und qualitativ hochwertige Erbringung von Sozialen Dienstleistungen zu gewährleisten. Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH regt daher an, für die Branche der Sozialen Dienstleister ein **Sozialwirtschaftsge-
meinnützigkeitsgesetz** zu schaffen.

Der Rechnungshof hat unlängst in einem Bericht zur Gemeinnützigkeit im Steuerrecht festgestellt, dass der Auslegungsbehelf des BMF (Vereinsrichtlinie 2001) mit einem Umfang von 260 Seiten ein Indiz dafür biete, „dass die zugrundeliegende Rechtsbasis für die Verwaltungspraxis nicht ausreichend eindeutig formuliert ist.“ Der RH empfiehlt daher auch, dass die Gesetze so klar und präzise wie möglich definiert werden sollten, um deren Vollzug (insbesondere in Bezug auf Gemeinnützigkeit und Gemeinwohl) zu erleichtern. Ziel soll daher sein, durch Installierung eines Anerkennungs- und Qualitätssicherungsverfahrens den Sozialen Dienstleistungsorganisationen einerseits durch eine ex-ante-Feststellung der Gemeinnützigkeit Rechtssicherheit zu gewähren und andererseits die Einhaltung von Grundsätzen wie sparsame Ressourcenverwaltung, Zugänglichkeit, Effizienz, Bürgernähe, Transparenz und Orientierung am Menschen zu sichern. Ein vergleichbares Anerkennungsverfahren ist bereits im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) statuiert.

Manche Steuern, Gebühren oder Abgaben (bspw. USt, KEST, Kommunalsteuer) sind auch von gemeinnützigen Organisationen zu leisten, die in der Folge im Abrechnungswege an die öffentlichen Fördergeber wieder weiterverrechnet werden; ein unsinniger Verwaltungsaufwand, der unnötig Ressourcen bindet. Auch hier wäre eine Ausnahmeregelung bei Erfüllung der Anerkennungs- und Qualitätssicherungskriterien zu begrüßen.

Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH versteht sich auch als „Hüterin der Gesundheits- und Sozialbranche“ und ist es ihr daher ein großes Anliegen ihr ExpertInnenwissen bei der Ausgestaltung eines derartigen Branchengesetzes zur Verfügung zu stellen und ersucht sie bei derartigen Diskussionen eingebunden zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.(FH) Erich Fenninger
Schriftführer



Wolfgang Gruber
Vorstandsvorsitzender

Simmeringer Hauptstraße 55-57 | 1110 Wien | T: +43 (664) 88 68 59 77 | F: 01 79 63 55 7
office@swoe.at | www.swoe.at
ZVR 965851013